



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-  
partement  
Eidgenössisches Institut für Geistiges  
Eigentum  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2424  
Unser Zeichen: so

**Sarnen, 7. April 2016**

**Modernisierung des Urheberrechtsgesetzes: Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen betreffend zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes. Wir nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Teilrevision. Eine Überarbeitung des Urheberrechts ist nötig, um wichtige Fragestellungen in Zusammenhang mit digitaler Nutzung von Werken zu klären. Die vorgeschlagenen Schranken werden im Grossen und Ganzen und mit Präzisierungen als sinnvoll und zweckmässig beurteilt.

Der Regierungsrat wehrt sich jedoch dezidiert gegen die Einführung des Verleihrechts bzw. einer Bibliothekstantieme. Entgegen der Befürworter würde eine solche Entschädigung die Etats der Bibliotheken je nach Höhe der Entschädigung stark belasten. Bibliotheken müssten ihren Auftrag zur Sicherstellung eines kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugangs zu Information und Wissen weiter einschränken. Die öffentlichen Bibliotheken wären von der Einführung am stärksten betroffen, da sie im Vergleich zu den wissenschaftlichen und universitären Bibliotheken die höchsten Ausleihzahlen ausweisen. Besonders die kleinen Gemeindebibliotheken, die auch in ländlichen Gebieten die Versorgung mit Literatur und den Zugang zu Informationen sicherstellen, wären durch die zusätzlichen Kosten existenziell bedroht, da sie bereits jetzt mit knappen Geldressourcen arbeiten müssen.

## 2. Zu einzelnen Vernehmlassungspunkten

### *Art. 13 E-URG (Vorgeschlagene Änderung des Urheberrechtsgesetzes) Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren*

Wir lehnen eine zusätzliche Vergütung auf das Verleihen von Werkexemplaren dezidiert ab. Bereits in der Vergangenheit haben die Autorenverbände eine solche Bibliothekstantieme gefordert, welche aber mehrfach vom Parlament abgelehnt wurde. Die vorgesehene Bibliothekstantieme bringt einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand für Bibliotheken und andere Institutionen, wie beispielsweise Archive und Bildungseinrichtungen. Dabei ist noch vollkommen unklar, wie gross die finanzielle Mehrbelastung sein wird. Die Bibliotheken befürchten allerdings schmerzhaftige Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften. Wie im erläuternden Bericht des Bundesrats zur Gesetzesrevision nüchtern festgehalten wird, werden durch die Bibliothekstantieme die Budgets der Bibliotheken belastet werden, auch wenn die Befürworter der Tantieme dies bestreiten. Eine solche zusätzliche Belastung der Bibliotheksbudgets erschwert den Bibliotheken die Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des vorliegenden Vorschlags eigentlich die schweizerische Literaturförderung ist – dazu ist jedoch das URG nicht der richtige Ort. Zudem würde in der Praxis der grösste Teil der Einnahmen aus der Bibliothekstantieme ausländischen Autoren zugutekommen, da der überwiegende Teil der Werke in den Bibliotheken aus dem Ausland stammt.

Sollte der Art. 13 E-URG entgegen unserer Forderung dennoch ins revidierte URG aufgenommen werden, sind bezüglich der Ausgestaltung des Art. 13 E-URG noch folgende Anmerkungen zu machen:

Von dem im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut wäre auch das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien und audio- und audiovisueller Kunst betroffen. Damit müsste auch der Leihverkehr der Museen, Stiftungen, kantonalen und Bundeskunstsammlungen, Galerien etc. an die Urheber entschädigt werden. Selbst aktive Privatsammler, die Werke aus der eigenen Sammlung leihweise zur Verfügung stellen, müssten dafür zahlen. Die Regelung würde einen grossen organisatorischen Aufwand sowie eine enorme Kostenlast für alle Leihgeber von Kunst bedeuten. Die Folgen für den Leihverkehr der Schweizer Museen und Sammlungen wären unabsehbar. Schweizer Kunstmuseen sind Teil eines internationalen Kunstnetzwerks. Sie stellen ihre Werke Institutionen in aller Welt als Leihgeber zur Verfügung und profitieren andererseits als Leihnehmer. So können sie dem hiesigen Publikum erstklassige Werke aus internationalen Sammlungen präsentieren. Reduzieren Schweizer Museen und Sammler wegen der Kostenfolge ihre Leihgaben, erhalten sie auch keine Leihgaben mehr. Das wäre auch nicht im Interesse der Urheber, deren Werke zunehmend im Depot und in Privatsammlungen verschwinden und nicht mehr zirkulieren könnten.

Bezüglich der Nutzungshandlungen ist der Entwurf im Weiteren viel zu umfassend. Neben dem Vermieten und Verleihen ist noch das „sonst wie zur Verfügung stellen“ erwähnt. Dies könnte so ausgelegt werden, dass beispielsweise das Nutzen der Präsenzbestände in den Bibliotheken oder auch der bibliothekarische Dokumentationslieferdienst ebenfalls unter die Bibliothekstantieme fallen würde.

*Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum*  
Dazu haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber